jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/25 10ObS238/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ZPO §146 III

Rechtssatz

Ein Kläger, der sich sowohl über die Dauer der vierwöchigen Revisionsfrist als auch über den langen Postweg zwischen seinem Wohnort in Kanada und dem Prozeßort in Österreich im klaren war, darf nicht erst sieben Tage vor Ablauf der Revisionsfrist eine selbstverfaßte Revision an seinen im Revisionsverfahren nicht mehr zugelassenen bisherigen Vertreter zur Post geben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 238/94
  Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 ObS 238/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0036750

Dokumentnummer

JJR_19941025_OGH0002_010OBS00238_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at